



gemeinde mettmenstetten

Gemeindeverwaltung

Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten
Fax 044 767 90 20
www.mettmenstetten.ch

gemeinde@mettmenstetten.ch
Tel. 044 767 90 10

■ Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten unserer Gemeinde werden eingeladen zu einer Gemeindeversammlung auf

Montag, 21. Mai 2012

19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Wygarten, zur Behandlung der folgenden Geschäfte:

A. Sekundarschulgemeinde

- | | |
|------------------|-------|
| 1. Rechnung 2011 | 3 - 5 |
|------------------|-------|

B. Primarschulgemeinde

- | | |
|---------------------------------|--------|
| 1. Rechnung 2011 | 6 - 8 |
| 2. Einführung Schulsozialarbeit | 9 - 11 |

C. Politische Gemeinde

- | | |
|--|---------|
| 1. Rechnung 2011 | 12 - 16 |
| 2. Rössliplatz, Bereich Gemeindehaus, Neugestaltung, Bauabrechnung | 17 |
| 3. Untere Bahnhofstrasse, Sanierung, Bauabrechnung | 18 |
| 4. Polizeiverordnung, Totalrevision | 19 - 28 |
| 5. Feuerwehr-/Werkgebäude, Photovoltaikanlage, Rahmenkredit | 29 - 35 |

Die Anträge liegen in der Gemeindeverwaltung ab 7. Mai 2012 zur Einsicht auf.

Sekundarschulpflege, Primarschulpflege und Gemeinderat

Mettmenstetten, im Mai 2012

A. Sekundarschulgemeinde

1. Rechnung 2011

Beantragter Beschluss:

- Der Rechnung für das Jahr 2011 wird zugestimmt.

Laufende Rechnung	Rechnung 2011		Voranschlag 2011		Rechnung 2010	
	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
Behörden und Verwaltung	8'399.75		4'500.00		3'604.95	
Legislative	8'399.75		4'500.00		3'604.95	
Bildung	5'055'336.39	474'995.40	4'906'400.00	379'300.00	4'821'347.05	379'226.33
Sekundarschule	2'855'392.69	115'229.30	2'742'000.00	71'200.00	2'781'447.70	77'743.78
Tagesstrukturen	11'536.70		17'400.00		14'210.90	
Musikschule	140'155.25		133'000.00		131'919.80	
Schulliegenschaften/-anlagen	771'522.30	217'698.60	775'900.00	210'000.00	789'643.65	208'248.75
Volksschule Sonstiges	101'762.65	852.00	49'400.00	3'000.00	42'894.00	5'046.00
Schulverwaltung	375'952.50	444.50	420'000.00		403'348.65	893.80
Sonderschulung	791'962.10	133'986.00	745'800.00	79'400.00	639'558.70	74'492.00
Bildungswesen Übriges	7'052.20	6'785.00	22'900.00	15'700.00	18'323.65	12'802.00
Kultur und Freizeit	29'503.10		33'800.00		20'820.00	
Kulturförderung	23'226.10		24'500.00		14'761.00	
Freizeit	6'277.00		9'300.00		6'059.00	
Gesundheit	26'223.45		16'700.00		13'944.50	
Schulgesundheitsdienst	26'223.45		16'700.00		13'944.50	
Finanzen und Steuern	708'518.45	5'405'571.05	671'500.00	4'802'200.00	711'132.30	5'093'011.25
Gemeindesteuern	208'614.75	4'910'043.20	165'000.00	4'159'000.00	167'725.05	4'408'991.40
Finanzausgleich		495'527.85		643'200.00		684'019.85
Kapitaldienst	30'192.00		24'500.00		31'643.05	
Abschreibungen	469'711.70		482'000.00		511'764.20	
Total Laufende Rechnung	5'827'981.14	5'880'566.45	5'632'900.00	5'181'500.00	5'570'848.80	5'472'237.58
Aufwandüberschuss				451'400.00		98'611.22
Ertragsüberschuss	52'585.31					
	5'880'566.45	5'880'566.45	5'632'900.00	5'632'900.00	5'570'848.80	5'570'848.80

Investitionsrechnung

Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.

Schulliegenschaften/-anlagen	134'581.70	11'270.00
Biotop, Sanierung/Sicherheit	45'833.10	
Turnhalle, Turnhallenboden, Sanierung	65'533.95	
Hallenbad, Getrennter Eingang	12'893.15	
Wygarten III, Sonnenschutzfolien	10'321.50	
Staatsbeiträge		11'270.00
Zunahme Nettoinvestitionen		123'311.70
	134'581.70	134'581.70

**Bestandesrechnung
per 31.12.2011**

Aktiven	Passiven
Fr.	Fr.

Finanzvermögen		1'390'001.28
Flüssige Mittel		13'682.00
Guthaben		1'334'915.48
Transitorische Aktiven		41'403.80
Verwaltungsvermögen		4'084'600.00
Sachgüter		4'084'600.00
Fremdkapital		1'520'770.85
Laufende Verpflichtungen		169'151.90
Langfristige Schulden		1'200'000.00
Verpflichtungen für Sonderrechnungen		110'768.35
Transitorische Passiven		40'850.60
Eigenkapital	01.01.2011	3'901'245.12
Ertragsüberschuss	2011	52'585.31
Eigenkapital	31.12.2011	3'953'830.43
		5'474'601.28
		5'474'601.28

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2011 der Sekundarschule zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

• Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr.	5'827'981.14
	Ertrag	Fr.	<u>5'880'566.45</u>
	Ertragsüberschuss	Fr.	52'585.31
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr.	134'581.70
	Einnahmen	Fr.	<u>11'270.00</u>
	Nettoinvestition	Fr.	123'311.70
• Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr.	0.00
	Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
	Nettoinvestition	Fr.	0.00
• Eigenkapitaleinlage:		Fr.	52'585.31

2. Finanzpolitische Prüfung

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu folgender Bemerkung Anlass:

Der Abschluss der Jahresrechnung 2011 ist im Vergleich zum Voranschlag um Fr. 503'985.31 besser ausgefallen als prognostiziert, was hauptsächlich auf Steuermehreinnahmen basiert.

3. Finanztechnische Prüfung

Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den geltenden schweizerischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften und der Gemeindeordnung entsprechen.

Mettmenstetten, 9. April 2012

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

B. Primarschulgemeinde

1. Rechnung 2011

Beantragter Beschluss:

- Der Rechnung für das Jahr 2011 wird zugestimmt.

Laufende Rechnung	Rechnung 2011		Voranschlag 2011		Rechnung 2010	
	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
Behörden und Verwaltung	5'822.15		5'500.00		2'814.35	
Legislative	5'822.15		5'500.00		2'814.35	
Bildung	5'718'428.35	544'266.85	5'810'850.00	448'900.00	5'745'993.50	551'788.38
Kindergarten	533'771.55		515'400.00		449'638.40	
Primarschule	2'485'650.35	37'260.35	2'450'000.00	40'300.00	2'556'549.75	28'212.30
Tagesstrukturen	288'882.75	214'855.90	284'300.00	145'000.00	295'280.05	232'788.85
Musikschule	262'096.50		299'650.00		273'949.00	
Schulliegenschaften/-anlagen	763'087.10	221'029.60	773'500.00	220'100.00	705'341.10	219'479.23
Volksschule Sonstiges	85'172.95		99'100.00		79'723.85	
Schulverwaltung	428'785.25		496'600.00		520'767.00	
Sonderschulung	870'573.90	71'121.00	891'800.00	43'500.00	864'461.25	71'308.00
Bildungswesen Übriges	408.00		500.00		283.10	
Kultur und Freizeit	150'557.30	93'954.40	158'800.00	98'000.00	94'677.45	60'183.35
Kulturförderung	150'557.30	93'954.40	158'800.00	98'000.00	94'677.45	60'183.35
Gesundheit	33'331.60		38'750.00		30'741.45	
Schulgesundheitsdienst	33'331.60		38'750.00		30'741.45	
Finanzen und Steuern	548'886.35	6'461'260.75	483'500.00	5'763'600.00	534'854.45	6'180'346.40
Gemeindesteuern	270'406.45	6'433'287.15	216'000.00	5'735'600.00	233'211.00	6'152'239.80
Kapitaldienst	142.05	27'973.60		27'900.00	205.85	27'976.60
Grundeigentum Finanzvermögen	27'910.00		27'900.00	100.00	27'910.00	130.00
Abschreibungen	250'427.85		239'600.00		273'527.60	
Total Laufende Rechnung	6'457'025.75	7'099'482.00	6'497'400.00	6'310'500.00	6'409'081.20	6'792'318.13
Aufwandüberschuss				186'900.00		
Ertragsüberschuss	642'456.25				383'236.93	
	7'099'482.00	7'099'482.00	6'497'400.00	6'497'400.00	6'792'318.13	6'792'318.13

Investitionsrechnung

Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.

Schulliegenschaften/-anlagen**61'827.85**

Schulhaus Dorf, neue Fensterläden

61'827.85

Zunahme Nettoinvestitionen**61'827.85****61'827.85****61'827.85****Bestandesrechnung
per 31.12.2011**

Aktiven	Passiven
Fr.	Fr.

Finanzvermögen**4'649'641.12**

Flüssige Mittel

66'194.04

Guthaben

3'591'744.08

Anlagen

930'335.00

Transitorische Aktiven

61'368.00

Verwaltungsvermögen**2'172'500.00**

Sachgüter

2'172'500.00

Fremdkapital**1'050'295.90**

Laufende Verpflichtungen

1'019'878.10

Transitorische Passiven

30'417.80

Eigenkapital

01.01.2011

5'129'388.97

Ertragsüberschuss

2011

642'456.25

Eigenkapital**31.12.2011****5'771'845.22****5'771'845.22****6'822'141.12 6'822'141.12**

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2011 der Primarschulgemeinde zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

• Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr.	6'457'025.75
	Ertrag	Fr.	<u>7'099'482.00</u>
	Ertragsüberschuss	Fr.	642'456.25
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr.	61'827.85
	Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
	Nettoinvestition	Fr.	61'827.85
• Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr.	0.00
	Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
	Nettoinvestition	Fr.	0.00
• Eigenkapitaleinlage:		Fr.	642'456.25

2. Finanzpolitische Prüfung

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu folgender Bemerkung Anlass:

Der Abschluss der Jahresrechnung 2011 ist im Vergleich zum Voranschlag um Fr. 829'356.25 besser ausgefallen als prognostiziert, was hauptsächlich auf Steuermehreinnahmen basiert.

3. Finanztechnische Prüfung

Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den geltenden schweizerischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften und der Gemeindeordnung entsprechen.

Mettmenstetten, 11. April 2012

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

■ 2. Schulsozialarbeit, Einführung Oktober 2012

Beantragter Beschluss:

1. An der Primarschule Mettmenstetten wird die Schulsozialarbeit eingeführt.
2. Die Einführung erfolgt auf Oktober 2012.
3. Die einmaligen Kosten von Fr. 10'000.00 (Kostendach) zur Bereitstellung der Infrastruktur werden genehmigt.
4. Die jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 111'610.00 (60%) für die Schulsozialarbeit werden genehmigt.
5. Die Schulpflege wird beauftragt, die Einführung der Schulsozialarbeit zu vollziehen.

Bericht

Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren stark verändert, was auch Auswirkungen auf die Schule mit sich bringt. Der Schulalltag zeichnet sich zunehmend durch eine hohe Komplexität aus. Unterschiedliche Wertvorstellungen, verschiedene kulturelle Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie zahlreiche äussere Einflüsse erfordern neue Konzepte, die den Unterricht ergänzen. Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich hat dieser Entwicklung Rechnung getragen und das Angebot der Schulsozialarbeit durch die Hochschule für Soziale Arbeit untersuchen lassen. Als Folge davon wurden im Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) regionale Projektstellen für Schulsozialarbeit geschaffen. Deren Ziel ist die Sicherstellung von qualitativ hoch stehenden Leistungen durch die Schulsozialarbeit im Kanton Zürich.

Auch in der Primarschule Mettmenstetten treten im Bereich des Zusammenlebens Probleme auf, welche die Lehrpersonen sowie die Schulleitung stark fordern: Persönliche familiäre Schwierigkeiten und Belastungen der Kinder, schwierige Klassenkonstellationen, Konflikte und Gewalt usw. Eine bei den Lehrpersonen durchgeführte Bedürfnisabklärung ergab einen klaren Bedarf für Schulsozialarbeit und zeigte aktuelle Themen auf. Auch ist es der Schule ein Anliegen, präventiv zu arbeiten und so eine solide Schulkultur zu schaffen und zu pflegen.

Im Auftrag der Schulpflege hat eine Arbeitsgruppe mit fachlicher Unterstützung des Amtes für Jugend und Berufsberatung ein Konzept zur Schulsozialarbeit Mettmenstetten erarbeitet, welches auch vorsieht, Ressourcen in der Zusammenarbeit mit der Sekundarschule und den Gemeinden Knonau und Maschwanden zu nutzen.

a) Grundsätzliches zur Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit (SSA) unterstützt die Schule bei der Früherkennung und bei der Bearbeitung von sozialen Problemstellungen, welche das Wohlbefinden der Kinder oder Jugendlichen gefährden und damit auch Schul- und Lernklima belasten.

Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter bieten Beratungen und Interventionen für einzelne Schülerinnen und Schüler, Gruppen, ganze Klassen, Eltern sowie Lehrpersonen und Tagesstrukturmitarbeitende an und engagieren sich in der Präventionsarbeit. Dadurch entlasten sie Lehrpersonen, Tagesstruktur- und Schulleitungen, damit sich diese ihrer Hauptaufgabe widmen können. Die SSA dient als Unterstützung aller Beteiligten und übernimmt die Koordination und Durchführung der Interventionen. Es handelt sich um ein kommunales Angebot und wird somit durch die Schulgemeinde finanziert. Die SSA ist eine von der Jugendarbeit der Gemeinde unabhängige Stelle mit einem spezifischen Arbeitsauftrag im Schulbereich mit sozialarbeiterischem Hintergrund. Die berufsspezifischen Anforderungen umfassen Aus- und Weiterbildungen in der Beratungsarbeit, Mediation und Krisenintervention.

b) Zielformulierung der Schulsozialarbeit

- Ansprech- und Vertrauensstelle für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Tagesstruktur- und Schulleitung, Eltern und Schulpflege sein.
- Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung schwieriger Situationen unterstützen und begleiten.
- Zum Wohlbefinden und dadurch zur Lern- und Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen beitragen.
- Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und der Schulleitung und diese entlasten.
- Projekte wie Gewalt- oder Suchtprävention anregen und mittragen.
- Einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Auftrages der öffentlichen Volksschule leisten.

c) Politische Grundlage

Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich hat Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit veröffentlicht und befürwortet den gezielten und sorgfältig aufgebauten Einsatz der Schulsozialarbeit. Sie leistet durch kantonale Angebote die nötige Unterstützung. Gesetzliche Grundlagen bestehen noch nicht. Die Organisation und das Angebot der Schulsozialarbeit sollen jedoch im Rahmen der Revision des kantonalen Gesetzes über die ambulante Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) und deren Vollzugsordnungen geregelt werden. Der Regierungsrat hat das neue Gesetz auf Januar 2012 in Kraft gesetzt.

d) Finanzierungskonzept

Das Finanzierungskonzept beinhaltet die einmaligen Kosten zur Gewährleistung der nötigen Infrastruktur und die regelmässig wiederkehrenden Kosten durch eine eigene Anstellung oder durch einen Leistungserbringer (z.B. eine festgelegte Pauschale mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung).

Kosten Infrastruktur

Im Budget 2012 wurde die für die Schulsozialarbeit notwendige Infrastruktur ein Kostendach von Fr. 10'000.00 berücksichtigt. Die Kosten beinhalten die Einrichtung eines zweckdienlichen Arbeitsplatzes.

Berechnung der Stellenprozente

Zum Stellenumfang hat der Kanton Empfehlungen erlassen. Sie besagen, dass pro 600-900 Schülerinnen und Schüler mindestens eine 100%-Stelle eingerichtet werden soll. Die Empfehlungen von Fachverbänden für Schulsozialarbeit gehen von einem Verhältnis von einer 80%-Stelle pro 300 Kinder aus. Bei mehreren Stufen und/oder mehreren Schulhäusern sind die Stellenprozente anzupassen. Je kleiner eine Gemeinde, desto höher der prozentuale Stellenbedarf für Vernetzung und Projekte. Anstellungen unter 40% werden nicht empfohlen, da sonst eine regelmässige Präsenzzeit und der präventive Effekt der Schulsozialarbeit nicht gewährleistet werden kann.

Für die Primarschule Mettmenstetten mit rund 400 Schülerinnen und Schüler schlägt die Schulpflege eine Anstellung im Umfang von 60 Stellenprozenten vor. Die fachliche Leitung (Coaching) und Personalführung der Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit werden per Leistungsauftrag über den Kanton (AJB) gewährleistet. Die anfallenden Kosten werden der Schulgemeinde übertragen.

Vergleichszahlen:

Gemeinde	Stellenprozent	Schüleranzahl
• Ottenbach	50%	210 Schülerinnen und Schüler
• Rüschlikon	60%	385 Schülerinnen und Schüler
• Obfelden	70%	435 Schülerinnen und Schüler
• Hedingen	60%	440 Schülerinnen und Schüler
• Oetwil-Geroldswil	100%	576 Schülerinnen und Schüler

Jährlich wiederkehrende Kosten

PS Mettmenstetten	60%	400 Schülerinnen und Schüler Kosten Fr. 111'610.00
-------------------	-----	---

Die Primarschulpflege strebt eine intensive, gute Zusammenarbeit mit der Sekundarschule und den Gemeinden Maschwanden und Knonau an. Diese vernetzte Organisation schafft zusätzliche Ressourcen in der Zusammenarbeit und hat eine Reduktion der jährlich wiederkehrenden Kosten zur Folge.

Sollte die Einführung der Schulsozialarbeit in den Gemeinden Maschwanden und Knonau Unterstützung finden, werden die Kosten reduziert.

e) Zusammenfassung Einführung Schulsozialarbeit

- Die SSA wird ab Oktober 2012 an der Primarschule Mettmenstetten eingeführt.
- Die Anstellung erfolgt im Umfang von 60 Stellenprozenten.
- Für die Infrastruktur wird ein einmaliger Kredit von Fr. 10'000.00 bewilligt.
- Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Schulsozialarbeit belaufen sich auf Fr. 111'610.00 (inkl. Lohn, Nebenkosten, Weiterbildung, Spesen, fachliche Leitung, Coaching etc.)
- Gemäss kantonalem Gesetz über die ambulante Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) werden die Gemeinden dazu verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit zu sorgen.
- Eine zeitgemässe Schule passt sich den gesellschaftlichen Entwicklungen an. In zahlreichen Zürcher Gemeinden wird ein entsprechendes SSA-Angebot bereits seit Jahren umgesetzt.
- Die Entwicklung der Situation zeigt, dass sich Probleme der Schülerinnen und Schüler vermehrt auf den Schulalltag auswirken und oft schon in der Primarschule beginnen. Die kompetente und zielgerichtete Unterstützung durch eine Fachperson ist daher angezeigt.
- Eine bei den Lehrpersonen der Primarschule Mettmenstetten durchgeführte Bedürfnisabklärung bestätigt, dass der Bedarf für eine Unterstützung durch die SSA gegeben ist. Schulleitung, Schulpflege sowie die Lehrpersonen befürworten die Einführung.
- Die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit sorgen für eine optimale Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit Problemen und arbeiten präventiv an einer soliden Schulhauskultur. Sie sind kompetente Ansprechpersonen, kennen alle wichtigen Anlaufstellen, koordinieren das Vorgehen.

f) Schlussbemerkung

Die Schulpflege ist überzeugt, mit der Einführung der Schulsozialarbeit einen wichtigen Beitrag zum Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen und damit zur Qualität der Primarschule Mettmenstetten und der weiterführenden Sekundarschule zu leisten.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird empfohlen, dem Antrag zur Einführung der Schulsozialarbeit ab Oktober 2012 zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag betreffend Einführung der Schulsozialarbeit (SSA) und das damit verbundene jährlich wiederkehrende Budget von Fr. 111'610.00 geprüft.

Nach unserer Beurteilung ist der Bedarfsnachweis für die Einführung einer Teilzeitstelle für die Schulsozialarbeit innerhalb der Primarschule erbracht. Die Einführung wird durch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich befürwortet und gefördert. Die Finanzierbarkeit ist gegeben.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, das beantragte jährlich wiederkehrende Budget von Fr. 111'610.00 zu genehmigen.

Mettmenstetten, 18. April 2012

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

C. Politische Gemeinde

1. Rechnung 2011

Beantragter Beschluss:

- Der Rechnung für das Jahr 2011 wird zugestimmt.

Laufende Rechnung	Rechnung 2011		Voranschlag 2011		Rechnung 2010	
	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
Behörden und Verwaltung	1'712'054.14	458'428.20	1'638'000	459'200	1'792'872.95	460'385.65
Legislative	75'092.05		54'500.00		53'482.65	
Exekutive	184'179.95		189'000.00		193'097.55	
Gemeindeverwaltung	1'220'339.54	90'076.30	1'194'600.00	84'700.00	1'267'670.60	61'650.00
Verwaltungsliegenschaften	232'442.60	368'351.90	199'900.00	374'500.00	278'622.15	398'735.65
Rechtsschutz und Sicherheit	743'976.15	93'331.65	753'700.00	86'800.00	823'094.90	120'500.45
Rechtspflege	124'163.45	68'244.00	120'000.00	50'300.00	189'788.25	67'952.35
Polizei	182'328.15	840.00	193'800.00	1'000.00	176'814.95	1'225.00
Rechtssprechung	14'802.25	1'547.65	10'500.00		6'330.70	
Feuerwehr	374'507.75	19'700.00	379'000.00	32'500.00	404'489.85	45'755.70
Zivilschutz	48'174.55	3'000.00	50'400.00	3'000.00	45'671.15	5'567.40
Kultur und Freizeit	336'972.45	29'327.15	291'900.00	33'600.00	277'872.10	32'912.25
Kulturförderung	96'472.25	210.00	78'500.00	100.00	68'409.95	285.00
Denkmalpflege, Heimatschutz	100.00		100.00		110.00	
Massenmedien	32'438.35	2'962.10	34'200.00	3'500.00	42'538.95	4'025.85
Sport	204'961.85	26'155.05	176'100.00	30'000.00	163'813.20	28'601.40
Liegenschaften Verwaltungsvermögen	3'000.00		3'000.00		3'000.00	
Gesundheit	1'023'255.50	69'353.00	1'587'300.00	63'300.00	1'301'607.99	
Spitäler	442'838.60		1'244'000.00		1'098'528.24	
Kranken- und Pflegeheime			10'000.00		1'000.00	
Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	208'921.35	20'762.00				
Ambulante Krankenpflege	147'441.35		314'200.00	63'300.00	186'763.60	
Pflegefinanzierung amb. Krankenpflege (Spitex)	206'509.50	48'591.00				
Krankheitsbekämpfung	2'073.60		1'200.00		916.00	
Lebensmittelkontrolle	15'471.10		17'900.00		14'400.15	
Soziale Wohlfahrt	2'793'915.70	1'181'586.65	2'550'400.00	917'000.00	2'489'153.80	984'989.05
Sozialversicherung Allgemeines	17'707.15	31'281.20	18'700.00	36'400.00	-18'837.45	38'505.20
Krankenversicherung	301'130.85	301'130.85	266'000.00	250'000.00	235'227.30	235'227.30
Zusatzleistungen zur AHV/IV	826'059.00	384'313.00	804'000.00	357'000.00	770'787.00	362'662.00
Jugend	384'918.90		247'200.00		230'171.55	
Gemeinschaftszentrum Sputnik	90'138.55	90'138.55	103'600.00	98'400.00	84'786.20	84'786.20
Gesetzliche wirtschaftl. Hilfe	947'367.05	347'293.45	879'800.00	150'000.00	960'934.20	213'246.30
Übrige Fürsorge	226'594.20	27'429.60	231'100.00	25'200.00	226'085.00	50'562.05

Laufende Rechnung	Rechnung 2011		Voranschlag 2011		Rechnung 2010	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Verkehr	972'359.40	228'583.15	1'027'500.00	165'200.00	1'072'998.30	209'288.45
Gemeindestrassen	668'209.05	228'583.15	722'900.00	165'200.00	804'100.95	209'288.45
Privatstrassen	25'573.35		26'000.00		25'573.35	
Regionalverkehr	278'577.00		278'600.00		243'324.00	
Umwelt und Raumordnung	1'195'475.50	1'040'045.45	1'070'100.00	922'600.00	1'030'178.90	891'313.45
Wasserversorgung	4'354.25		6'000.00		10'795.00	
Abwasserbeseitigung	629'570.80	629'570.80	566'100.00	566'100.00	560'686.85	560'686.85
Abfallbeseitigung	376'808.25	376'808.25	322'500.00	322'500.00	315'832.50	315'832.50
Friedhof/Bestattung	72'292.50	10'313.30	70'000.00	10'000.00	65'247.40	6'908.10
Gewässerunterhalt	55'386.30		45'000.00		23'854.20	
Naturschutz	11'201.85		11'000.00		5'076.05	
Übriger Umweltschutz	26'026.35	23'353.10	34'500.00	24'000.00	28'749.65	7'886.00
Raumordnung	19'835.20		15'000.00		19'937.25	
Volkswirtschaft	161'917.45	491'465.15	155'600.00	446'000.00	148'967.00	489'391.60
Landwirtschaft	14'264.65		14'500.00		11'037.95	
Forstwirtschaft	120'942.30	75'071.90	122'600.00	75'000.00	120'582.15	77'628.05
Jagd/Fischerei	1'048.00	1'019.20	2'000.00	1'000.00	1'844.40	793.20
Industrie, Gewerbe, Handel	14'717.50	342'534.05	16'500.00	300'000.00	15'502.50	338'130.35
Energieversorgung		72'840.00		70'000.00		72'840.00
Energie Übriges	10'945.00					
Finanzen und Steuern	1'539'185.93	7'283'666.76	1'542'100.00	6'137'000.00	1'135'150.62	5'417'450.10
Gemeindesteuern	64'267.16	6'266'031.65	23'000.00	5'484'900.00	51'391.95	4'874'428.35
Kapitaldienst	54'545.77	465'727.35	37'700.00	465'400.00	37'205.46	486'634.80
Buchgewinn-/verluste		353'430.00				87'600.00
Grundeigentum Finanzvermögen	366'271.70	115'762.16	361'400.00	102'000.00	380'642.75	115'372.90
Abschreibungen	1'054'101.30	82'715.60	1'120'000.00	84'700.00	665'910.46	-146'585.95
Total Laufende Rechnung	10'479'112.22	10'875'787.16	10'616'600.00	9'230'700.00	10'071'896.56	8'606'231.00
Aufwandüberschuss				1'385'900.00		1'465'665.56
Ertragsüberschuss	396'674.94					
	10'875'787.16	10'875'787.16	10'616'600.00	10'616'600.00	10'071'896.56	10'071'896.56

Investitionsrechnung	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.
Behörden und Verwaltung	967'447.15	28'730.65
Gemeindehaus, Flachdachsanieuerung	1'394.30	
Gemeindehaus, allg. Sanierung	966'052.85	
Feuerwehr-/Werkgebäude, Staatsbeiträge		28'730.65
Rechtsschutz und Sicherheit	54'356.15	
Amtliche Vermessung	54'356.15	
Kultur und Freizeit	43'110.10	
Sonntagsschulbrunnen, Neugestaltung	26'410.80	
Schiessanlage Wissenbach, Altlastensanierung	16'699.30	
Gesundheit	715'628.65	
Bezirksspital, Investitionsbeiträge	715'628.65	
Verkehr	537'421.95	
Gemeindestrassen, Sanierung	135'211.35	
Rössliplatz, flankierende Massnahmen	151'800.00	
Unt. Bahnhofstrasse, San. 2. Etappe	102'635.40	
Zürichstrasse, flankierende Massnahmen	100'000.00	
Rössliplatz, Ingenieurleistungen Neugestaltung	10'188.70	
Pfruendmatt Quartierplan, Erschliessung	5'997.95	
Wissenbacherstrasse, Sanierung	31'588.55	
Umwelt und Raumordnung	236'878.25	170'210.30
WVG Dachelsen, Anschluss WVG Mettmenstetten	972.00	
Kanalisationsschächte, 2. Dringlichkeit	86'919.40	
ARA Knonau, Beitrag Sanierung	117'771.00	
ARA Zwillikon, Anschluss Herferswil	135.50	
Kanalisationsanschlussgebühren		170'210.30
Ablagerungsstandort Eigi, Bodenuntersuchung	31'080.35	
Total Investitionen Verwaltungsvermögen	2'554'842.25	198'940.95
Zunahme Nettoinvestitionen		2'355'901.30
	2'554'842.25	2'554'842.25

Finanzen und Steuern	364'191.00	353'430.00
Albisstrasse 12-16, Neubau, Vorprojekt Neubau	9'072.00	
Albisstrasse 12-16, Bauprojekt	1'689.00	
Buchgewinne zugunsten Laufende Rechnung	353'430.00	
Veräusserung Oberdorf		353'430.00
Total Investitionen Finanzvermögen	364'191.00	353'430.00
Zunahme Nettoinvestitionen		10'761.00
	364'191.00	364'191.00

**Bestandesrechnung
per 31.12.2011**

Aktiven
Fr. Passiven
Fr.

Finanzvermögen	28'915'073.93	
Flüssige Mittel	3'483'100.39	
Guthaben	6'512'874.63	
Anlagen	17'729'283.50	
Transitorische Aktiven	1'189'815.41	
Verwaltungsvermögen	9'397'500.00	
Sachgüter	7'171'700.00	
Investitionsbeiträge	2'104'100.00	
Übrige aktivierte Ausgaben	121'700.00	
Fremdkapital		6'636'339.96
Laufende Verpflichtungen		6'192'292.51
Kurzfristige Schulden		136'887.00
Langfristige Schulden		100'000.00
Verpflichtungen für Sonderrechnungen		85'772.70
Rückstellungen		31'000.00
Transitorische Passiven		90'387.75
Verrechnungen		-100'948.30
Übrige Verrechnungskonten		-100'948.30
Spezialfinanzierung		1'741'406.69
Verpflichtungen für Spezialfinanzierung		1'741'406.69

Eigenkapital	01.01.2011	29'639'100.64	
Ertragsüberschuss	2011	396'674.94	
Eigenkapital	31.12.2011	30'035'775.58	30'035'775.58
			38'312'573.93
			38'312'573.93

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2011 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

• Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr.	10'479'112.22
	Ertrag	Fr.	<u>10'875'787.16</u>
	Ertragsüberschuss	Fr.	396'674.94
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr.	2'554'842.25
	Einnahmen	Fr.	<u>198'940.95</u>
	Nettoinvestition	Fr.	2'355'901.30
• Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr.	364'191.00
	Einnahmen	Fr.	<u>353'430.00</u>
	Nettoinvestition	Fr.	10'761.00
• Eigenkapitaleinlage:		Fr.	396'674.94

2. Finanzpolitische Prüfung

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu folgender Bemerkung Anlass:

Der Abschluss der Jahresrechnung 2011 ist im Vergleich zum Voranschlag um Fr. 1'782'574.94 besser ausgefallen als prognostiziert, was hauptsächlich auf Steuermehreinnahmen basiert.

3. Finanztechnische Prüfung

Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den geltenden schweizerischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften und der Gemeindeordnung entsprechen.

Mettmenstetten, 16. April 2012

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

■ 2. Rössliplatz, Bereich Gemeindehaus, Neugestaltung, Bauabrechnung

Beantragter Beschluss:

1. Die Bauabrechnung über die Neugestaltung des Rössliplatzes, Bereich Gemeindehaus, mit Gesamtkosten von Fr. 509'994.10 wird genehmigt.

Bericht

a) Kostenzusammenstellung

Schlussabrechnung gpw, Ingenieure für Geomatik Planung Werke,
Affoltern am Albis, vom 18. November 2011

Fr. 509'994.10

b) Kreditnachweis

GV-Kredit vom 14. Dezember 2009, Bauprojekt
./ Nettokosten

Fr. 538'000.00

Fr. 509'994.10

Kreditunterschreitung

Fr. 28'005.90

c) Buchhaltungsnachweis

- Investitionsrechnung 2009
- Investitionsrechnung 2010
- Investitionsrechnung 2011
- Nettokosten

Ausgaben

Fr. 3'971.50

Fr. 344'033.90

Fr. 161'988.70

Fr. 509'944.10

Einnahmen

Fr. 509'944.10

Fr. 509'944.10

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Bauabrechnung zur Neugestaltung des Rössliplatzes geprüft.

Wir stellen fest, dass

- sich die Abrechnung auf einen Betrag von Fr. 509'944.10 beläuft;
- der durch die Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2009 bewilligte Baukredit Fr. 538'000.00 beträgt;
- eine Kreditunterschreitung von Fr 28'005.90 resultiert;
- die Minderkosten sich damit begründen, dass der für Unvorhergesehenes eingestellte Budgetposten von Fr. 45'000.00 nur zu rund der Hälfte beansprucht werden musste.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung zu genehmigen.

Mettmenstetten, 9. April 2012

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

3. Untere Bahnhofstrasse, Sanierung 2. Teilstück, Bauabrechnung

Beantragter Beschluss:

1. Die Bauabrechnung über die Untere Bahnhofstrasse, Sanierung 2. Teilstück, mit Gesamtkosten von Fr. 329'499.45 wird genehmigt.

Bericht

a) Kostenzusammenstellung

Schlussabrechnung Peter Ott Ingenieurbüro für
Hoch- und Tiefbau AG, Mettmenstetten, vom 1. Oktober 2011

Fr. 329'499.45

b) Kreditnachweis

GV-Kredit vom 08. Dezember 2008
./. Nettokosten

Fr. 402'000.00
Fr. 329'499.45

Kreditunterschreitung

Fr. 72'500.55

c) Buchhaltungsnachweis

- Investitionsrechnung 2007
- Investitionsrechnung 2008
- Investitionsrechnung 2009
- Investitionsrechnung 2010
- Investitionsrechnung 2011
- Nettokosten

Ausgaben

Fr. 9'916.90
Fr. 10'646.90
Fr. 0.00
Fr. 206'300.25
Fr. 102'635.40

Fr. 329'499.45

Einnahmen

Fr. 329'499.45

Fr. 329'499.45

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Bauabrechnung der Sanierung des 2. Teilstückes der Unteren Bahnhofstrasse geprüft.

Wir stellen fest, dass

- sich die Abrechnung auf einen Betrag von Fr. 329'499.45 beläuft;
- der durch die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008 bewilligte Baukredit Fr. 402'000.00 beträgt;
- eine Kreditunterschreitung von Fr. 72'500.55 resultiert;
- die Kostenunterschreitung mit einer günstigen Arbeitsvergabe begründet ist.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Bauabrechnung zu genehmigen.

Mettmenstetten, 9. April 2012

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

4. Polizeiverordnung, Totalrevision

Beantragter Beschluss:

1. Der Totalrevision der Polizeiverordnung (PV) wird gestützt auf Art 12/6 der Gemeindeordnung zugestimmt und mit Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses mit separatem Gemeinderatsbeschluss in Kraft gesetzt.

Bericht

a) Einleitung

Die Politische Gemeinde Affoltern besorgt in den folgenden 6 Bezirksgemeinden, nämlich Obfelden (01. Januar 2008), Hedingen (01. Juli 2008), Mettmenstetten (01. Juli 2009), Hausen am Albis (01. Januar 2010) und Bonstetten (01. Januar 2011) die gemeindepolizeilichen Aufgaben. Somit ist die Gemeindepolizei Affoltern am Albis in diesen Gemeinden in polizeilichen Angelegenheiten handlungslegitimiert. Es ist nicht auszuschliessen, dass weitere Gemeinden dazustossen, da sich diese gemeindeübergreifende Zusammenarbeit bewährt. Konsequenterweise gehört zu dieser Zusammenarbeit auch eine einheitliche Regelung des Polizeiwesens. Die Sicherheitsvorstände aller beteiligten Gemeinden haben deshalb beschlossen, eine einheitliche Polizeiverordnung (PV) auszuarbeiten.

Nachdem per 1. Juli 2009 das neue kantonale Polizeigesetz in Kraft gesetzt wurde, erscheint der Zeitpunkt für eine Neuformulierung der kommunalen PV als zweckmässig, da aufgrund des neuen, übergeordneten Rechts ohnehin Revisionsbedarf an der seit 1. Juli 1993 gültigen Polizeiverordnung unserer Gemeinde besteht.

Die Überarbeitung ist vom Grundsatz ausgegangen, die neue Verordnung möglichst zu entschlacken und keine Regelungen zu wiederholen, die bereits in übergeordnetem Recht enthalten sind. Zudem war es Absicht, ein Regelwerk zu erstellen, das der Polizei die Möglichkeit gibt, Übertretungen im einfachen Ordnungsbussenverfahren zu ahnden.

Materiell sind nur wenige Änderungen gegenüber der heute gültigen PV zu verzeichnen. Zu erwähnen sind insbesondere die Zulassung der Video-Überwachung im Bereich von öffentlichem Grund sowie das Littering-Verbot (Verunreinigung des öffentlichen Grundes durch Kleinabfälle). Mit diesen Artikeln sollen die Behörden künftig über griffige Instrumente verfügen, um unter anderem den Problemen Vandalismus und Littering begegnen zu können.

b) Ausgangslage

Nach § 74 des kantonalen Gemeindegesetzes steht dem Gemeinderat die Besorgung der gesamten Ortpolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. Er trifft alle Vorkehren für die richtige Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben auf allen Verwaltungsgebieten. Die Gemeinde erlässt zu diesem Zweck eine PV. Sie ergänzt die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton. Entsprechend von § 74 Gemeindegesetz hat der Gemeinderat Mettmenstetten seine gemeindepolizeilichen Aufgaben in der Verordnung vom 1. Juni 1993 geregelt.

c) Gründe für die Revision

Die geltende Verordnung vermag den Anforderungen an eine zeitgemässe und praktikable Gemeindepolizeiverordnung in verschiedener Hinsicht nicht mehr zu genügen. Ein Neuerlass der Verordnung ist auch notwendig geworden, da in der Zwischenzeit verschiedene übergeordnete Erlasse auf Stufe Bund und Kanton sich geändert haben oder neu in Kraft getreten sind: Zum Beispiel auf Stufe Bund die gesamte Umweltschutzgesetzgebung und auf Stufe Kanton das Polizeiorganisationsgesetz, das Gewaltschutzgesetz, das Straf- und Justizvollzugsgesetz und insbesondere das seit dem 1. Juli 2009 geltende Polizeigesetz.

Mit dem vorliegenden Revisionsantrag werden veraltete Bestimmungen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen angepasst, überholte Normen werden gestrichen und Lücken geschlossen. Die kommunalen Regelungen werden mit der übergeordneten Gesetzgebung und Rechtsprechung in Einklang gebracht. Es gilt der Grundsatz, dass im Neuerlass der PV nur noch das geregelt werden soll, was nicht anderweitig bereits geregelt ist. Ein weiterer Grund für die Totalrevision der PV liegt in der Organisation der Gemeindepolizei Affoltern am Albis. Seit dem 1. Januar 2008 übernimmt die Politische Gemeinde Affoltern am Albis in folgenden sechs Gemeinden durch entsprechende vertragliche Regelungen den Ge-

meindepolizeidienst: Obfelden (01. Januar 2008), Hedingen (01. Juli 2008), Mettmenstetten (01. Juli 2009), Hausen am Albis (01. Januar 2010) und Bonstetten (01. Januar 2011). Somit ist die Gemeindepolizei Afoltern am Albis in diesen Gemeinden in polizeilichen Angelegenheiten handlungslegitimiert. Es ist nicht auszuschliessen, dass weitere Gemeinden dazustossen, da sich diese gemeindeübergreifende Zusammenarbeit bewährt. Konsequenterweise gehört zu dieser Zusammenarbeit auch eine einheitliche Regelung des Polizeiwesens. Alle beteiligten Gemeinden haben deshalb beschlossen, eine einheitliche Polizeiverordnung (PV) auszuarbeiten.

d) Zuständigkeiten

Die Kompetenz zum Erlass der kommunalen PV liegt gemäss Art. 12 Ziff. 6 der Gemeindeordnung Mettmenstetten in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Diese Zuständigkeit beruht auf der seit 1. Januar 2006 in Kraft stehenden neuen Kantonsverfassung. Art. 89 verlangt, dass unter Beachtung des Legalitätsprinzips wichtige polizeiliche Vorschriften durch den Gemeindegesetzgeber zu erlassen sind. Auch wenn es die Absicht ist, dass die PV für alle sechs Gemeinden im Polizeikreis einheitlich gültig ist, sind dennoch in allen beteiligten Gemeinden je separate Gemeindeversammlungsbeschlüsse notwendig.

e) Erarbeitung der neuen Polizeiverordnung

Eine gemeindeübergreifende Arbeitsgruppe bestehend aus den Sicherheitsvorständen, Gemeindeschreiberinnen/Gemeindeschreibern, Sicherheitssekretären und dem Polizeichef hat sich mit der Neuformulierung auseinandergesetzt. Neben den verschiedenen, bisher gültigen Verordnungen wurden auch die Allgemeine PV der Stadt Zürich vom 6. April 2011 (seit 01. Januar 2012 in Kraft) und die PV der Gemeinde Meilen vom 7. Dezember 2009 (seit 01. März 2010 in Kraft) herangezogen.

f) Grundsätze des Regelwerks

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung steht zur Freiheit der Einzelnen in einem Spannungsverhältnis. Diesem ist bei der Prüfung der Verfassungsmässigkeit des polizeilich motivierten Handelns Rechnung zu tragen. Die Abwehrrechte der Störer sind gegen die Schutzansprüche der Betroffenen abzuwägen, welche in ihrer Gesamtheit ein gewichtiges öffentliches Interesse darstellen. Das polizeiliche Handeln bezweckt mithin nicht bloss den Schutz der Polizeigüter (wie z.B. Leben oder Gesundheit) und der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter, sondern auch unmittelbar die Gewährleistung der Grundrechtsausübung. So hat beispielsweise die Polizei die Teilnehmenden an einer friedlichen Demonstration gegen Störungen durch Dritte zu schützen. Die für die Polizeiarbeit wichtigen rechtsstaatlichen Grundsätze sind neben der Verfassung bereits im kantonalen Polizeigesetz ausdrücklich und ausführlich aufgeführt, weshalb sich eine Wiederholung in der kommunalen PV erübrigt.

Die Überarbeitung der kommunalen PV hat sich vom Grundsatz leiten lassen, das neue Regelwerk möglichst zu entschlacken und keine Regelungen zu wiederholen, die bereits in übergeordnetem Recht erlassen sind. Zudem war es Absicht, eine Verordnung zu erstellen, die der Polizei die Möglichkeit gibt, Verfehlungen mittels des einfachen Ordnungsbussenverfahrens zu ahnden.

g) Wesentliche Änderungen

Materiell sind nur wenige Änderungen gegenüber der heute gültigen PV festzustellen - eine synoptische, 64 Seiten umfassende Darstellung kann auf der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage www.mettmenstetten.ch eingesehen werden. Hervorgehoben werden können insbesondere die Zulassung der Video-Überwachung im Bereich des öffentlichen Grundes sowie das Verbot des Littering (Verunreinigung des öffentlichen Grundes durch Kleinabfälle). Mit diesen beiden Artikeln sollen die Behörden künftig über griffige Instrumente verfügen, um den Problemen des Vandalismus und des Litterings begegnen zu können.

Einige heute gültige Artikel sind durch neue übergeordnete Bestimmungen überholt und müssen gestrichen werden. So wird beispielsweise der Art. 25 der bisherigen PV Mettmenstetten, „Schiessen“ hinfällig, da das Tragen von Waffen in der Öffentlichkeit durch das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition und die eidgenössische Waffenverordnung geregelt ist. Insbesondere Art. 27 und 28 des Waffengesetzes 20. Juni 1997 regeln das Mitführen von Waffen und das Waffentragen in der Öffentlichkeit. Für kantonale oder kommunale Bestimmungen über das Waffentragen bleibt daher kein Raum mehr.

Im Bereich des Umweltschutzrechts verfügt der Bund über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz mit nachträglich derogatorischer Wirkung (Art. 74 Abs. 1 Bundesverfassung). Der Bund hat gestützt auf diese Kompetenzbestimmung das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) samt dazugehörigen Verordnungen erlassen, in welchem geregelt wird, welche Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen zulässig sind. Das USG regelt den Lärm, der von Anlagen ausgeht. Anlagen sind Bauten, Verkehrswege, und andere ortsfeste Einrichtungen. Dazu gehören gemäss Art. 7 Abs. 7 USG aber auch so genannte mobile Anlagen wie Geräte, Maschinen und Fahrzeuge. So enthält zum Beispiel Art. 4 der Lärmschutzverordnung eine Bestimmung, wonach bewegliche Geräte und Maschinen wie Rasenmäher usw. das Wohlbefinden der betroffenen Bevölkerung nicht erheblich stören sollen. Gemäss der Rechtsprechung erstreckt sich heute das Lärmschutzrecht des Bundes auch auf den so genannten Alltagslärm von Anlagen wie Lärm von Restaurants und Discos, Spielsalons, Kinderspielplätzen, Kunsteisbahnen, Tennisplätzen, Glassammelstellen, Hundezwingern, quakenden Fröschen in Biotopen usw. Der Lärm menschlicher Stimmen oder tierischer Laute wird ebenfalls vom USG erfasst, soweit er im Zusammenhang mit Anlagen, z.B. Sportstadien oder Tierstallungen, erzeugt wird. Die Kantone bzw. Gemeinden können demzufolge nur noch insofern Gesetze bzw. Verordnungen erlassen, als der Bund von seiner Kompetenz nicht abschliessend Gebrauch gemacht hat. Kantonales und kommunales Recht haben dort eine selbständige Bedeutung, wo es die bundesrechtlichen Normen ergänzt oder - soweit zulässig - verschärft. In der Rechtsetzungskompetenz der Kantone verbleibt allgemein der Erlass von Normen, die sich nicht an die Inhaberin bzw. den Inhaber von Anlagen richten. Dazu gehören etwa auch Benutzerinnen und Benutzer von Anlagen, die für den Betrieb der Anlage nicht selber verantwortlich sind (z.B. Restaurantgäste). Zulässig sind daher kommunale Lärmschutzvorschriften, die z.B. öffentliche Ruhestörungen in der Nacht betreffen, nicht dagegen solche, die generell Lärm bekämpfen, der von einer Anlage ausgeht. Diese Kompetenzordnung führt dazu, dass die bisherigen kommunalen Lärmschutzvorschriften gekürzt werden können und müssen.

h) Inhalt

Der Aufbau der Verordnung gliedert sich in folgende neun Abschnitte:

- Einleitung und allgemeine Bestimmungen
- Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums
- Immissionsschutz
- Lärmschutz
- Wirtschafts- und Gewerbebehörde
- Einwohnerkontrolle und Meldepflicht
- Ersatzvornahme und Strafbestimmungen
- Schlussbestimmungen

i) Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Verordnung enthält Vollzugsbestimmungen zum eidgenössischen und kantonalen Übertretungsstrafrecht sowie eigenständige kommunale Übertretungstatbestände in denjenigen Bereichen, in denen die Gemeinde zum Erlass von eigenen Strafnormen zuständig ist. Dies betrifft gemäss Art. 335 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) insbesondere den Bereich des so genannten Polizeistrafrechts. Gegenüber dem eidgenössischen und kantonalen Recht sind die Bestimmungen der kommunalen PV nachrangig.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Eine blosser Störung fällt nicht unter den Straftatbestand der Hinderung einer Amtshandlung von Art. 286 StGB. Das kantonale oder kommunale Strafrecht kann daher hier für Ordnung sorgen. Gemäss Art. 335 StGB kann der Kanton bzw. die Gemeinde eine solche Übertretungsstrafnorm erlassen.

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

Abs. 1 umfasst das polizeiliche Schutzgut. Abs. 2 lit. a bestimmt, dass es verboten ist, Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden. Gestützt auf lit. a in Verbindung mit Art. 69 ff. StGB sowie Art. 263 der Schweizerischen Strafprozessordnung können Gegenstände, mit denen Personen erschreckt oder belästigt werden, von der Polizei eingezogen werden.

Lit. b deckt den niederschweligen Missbrauch ab, so z.B. den Autoalarm, bei dessen Auslösung niemand ausrückt. Die Bewilligungs- oder Meldepflicht einer solchen Alarmeinrichtung würde zu weit gehen und Abgrenzungsprobleme schaffen. Wer indessen wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird nach Art. 128bis StGB (Falscher Alarm) bestraft. Das Nachahmen von Warnsignalen der Polizei, Feuerwehr oder der Sanität fällt unter Art. 99 Ziff. 5 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist. Im Visier sind beispielsweise Veranstaltungen von politisch extremen Gruppierungen.

Art. 8 Tierhaltung

Hier geht es - in Ergänzung der eidgenössischen und kantonalen Tierschutzgesetzgebung - nicht um den Schutz von Tieren, sondern um den Schutz vor Tieren. Die Bestimmung befasst sich ausschliesslich mit dem Schutz der Öffentlichkeit vor Tieren und ergänzt insofern das eidgenössische und kantonale Tierschutzgesetz sowie deren Verordnungen. Ferner sind in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden und der dazugehörigen Verordnung bzw. des kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz zu beachten. In Art. 8 PV geht es denn vor allem auch um andere Tiere als Hunde. Als Tierhaltende werden entsprechend der Haftungsgrundsätze jene Personen verstanden, welche die Verfügungsgewalt über das Tier innehaben.

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Verschiedene Wildtiere sind Träger von Krankheitserregern (z.B. Vogelgrippenvirus). Dies trifft vor allem auf Stadttauben, Ratten und Füchse zu. Wie in anderen Orten bewegen sich Wildtiere nicht mehr nur in ihren angestammten Lebensräumen, sondern dringen mehr und mehr - angezogen durch Siedlungsabfälle - auch in bewohnte Gebiete vor. Damit sind Risiken auch für den Menschen verbunden. Um die Population von Wildtieren unter Kontrolle zu halten und die Tiere nicht zusätzlich in Wohngebiete zu locken, kann der Gemeinderat ein generelles oder auf bestimmte Tiere oder Plätze beschränktes Fütterungsverbot erlassen. Ein generelles, im Gesetz selber vorgesehenes Fütterungsverbot, würde zu weit gehen, da dann zum Beispiel jede Entenfütterung von vornherein verboten wäre. Dies wäre unverhältnismässig.

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

Gegenüber den entsprechenden Tatbeständen des StGB (namentlich Sachbeschädigung und unrechtmässige Aneignung) kommt diese Bestimmung vor allem in minder schweren Fällen zur Anwendung.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

§ 231 Planungs- und Baugesetz bestimmt, dass für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes mit Einschluss des Erdreichs und der Luftsäule zu privaten Zwecken es je nach den Umständen einer Bewilligung oder Konzession bedarf.

Nach der Bundesgerichtspraxis ist ein Verhalten dann nicht mehr mit dem Gemeingebrauch vereinbar, wenn es in Bezug auf die benutzte Sache entweder nicht mehr gemeinverträglich oder nicht mehr bestimmungsgemäss ist. Begrenzt wird die Zuständigkeit der Gemeinde, über die Benützung des Luftraumes Vorschriften zu erlassen, durch die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Luftfahrt.

Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung von vorübergehenden Benützungsarten, die nicht bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich sind.

Gemäss neuerer Lehre und Rechtsprechung müssen die Grundzüge der Gebührenordnung in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein. Abs. 4 beschreibt die Kriterien für die Gebührensatzsetzung. Aufgrund dieser Bestimmung kann zum Beispiel bei politischer Zwecksetzung die Benützungsgebühr entfallen.

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes

Es handelt sich um eine Ergänzung zu § 32 Polizeigesetz. Videoüberwachungen sind demnach nicht nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der [Kriminal-]Polizei möglich, sondern auch zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, mithin zur Bekämpfung von Vandalismus. Zuständig ist in jedem Fall der Gemeinderat. Es ist obligatorisch mit Hinweistafeln auf die Überwachung aufmerksam zu machen.

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Darunter fallen zum Beispiel auch fahrbare Werbeträger (Anhänger, Autos), die offensichtlich zum einzigen Zweck der Werbung auf Parkfeldern abgestellt bzw. aufgestellt werden.

Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien

Es handelt sich um eine Ergänzung der §§ 43-45 der kantonalen Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene sowie die §§ 15-23 der dazugehörigen Ausführungsvorschriften. Unter "dergleichen" sind beispielsweise Lastwagen mit Schlafgelegenheiten zu verstehen.

Nicht als Campieren, sondern als (erlaubtes) Parkieren gilt das einmalige Übernachten auf öffentlichem Grund in einem Wohngefährt, sofern dieses nicht mit zusätzlicher Infrastruktur wie Vorzelte, Gartenmöbel etc. versehen wird.

Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund

Es handelt sich um eine neue Bestimmung, die notwendig wird, weil an vielen ungeeigneten Örtlichkeiten in Parkanlagen Feuer zum Grillieren oder Bräteln entfacht und dadurch die Parkanlagen geschädigt werden.

Art. 17 Schutz des Kulturlandes

Der Schutzzweck des Kulturlands wird durch Art. 10 PV nicht vollständig abgedeckt, da es Kulturland gibt, das sich im Privatbesitz befindet, aber öffentlich zugänglich ist bzw. sein muss. Der Zweck des vorliegenden Artikels ist es, das Kulturland während der Vegetationszeit zu schonen.

Art. 18 Immissionen

Allgemeine Immissionsschutzbestimmung als Auffangregelung, falls keine besondere Bestimmung zur Anwendung kommt.

Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

Das unkorrekte Entsorgen von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund ist im Abfallgesetz geregelt. Hier geht es um das Verbot des Wegwerfens von Kleinabfällen wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Zigarettenstummel, Kaugummi. Damit soll dem zunehmenden Problem des "Littering" Einhalt geboten werden. Die Bestimmung hat wie jede Strafnorm vor allem auch präventiven Charakter.

Art. 21/22 Nachtruhe/Allgemeine Ruhezeiten

Diese Bestimmungen definieren die allgemeinen Ruhezeiten, unterteilt in die eigentliche Nachtruhe einerseits und die Mittags-, Abend- und Wochenendruhe andererseits.

Die Vorschriften über Mittags-, Wochenend- und Nachtruhe gelten in der Regel im Sinne einer Konkretisierung des Vorsorgeprinzips gemäss Umweltschutzgesetz (USG) auch für Anlagen, die dem USG unterstehen.

§ 2 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz bestimmt, dass an öffentlichen Ruhetagen alle Tätigkeiten untersagt sind, die geeignet sind, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich zu stören. Damit dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen werden kann, sind während des besagten Zeitraums lärmige Tätigkeiten einzuschränken.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Artikel grundsätzlich alle Lärmarten wie Haushalts-, Gartenarbeiten-, Freizeit-, Gewerbe- und Baulärm usw. abdecken. Betreffend den Lärm von Tierlauten ist schliesslich auch auf Art. 8 PV hinzuweisen, wonach Tiere so zu halten sind, dass niemand belästigt wird.

Massgebend ist nicht die subjektive, individuelle Ansicht der beeinträchtigten Person, sondern das objektive Empfinden eines Durchschnittsmenschen. Lärm gilt mit anderen Worten nur dann als Belästigung, wenn er von jedermann, der sich in der Lage des Beeinträchtigten befände, so empfunden würde. Dabei kommt es auch auf die Umgebung an, wo der Lärm auftritt.

Art. 25 Feuerwerk

Abs. 1 regelt den Lärmschutz. Es ist eine Anpassung an den Brauch, nicht nur am Nationalfeiertag, sondern auch am Silvester Feuerwerk abzubrennen. An allen anderen Terminen ist das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk nur mit behördlicher Bewilligung möglich. Dabei kann es sich um eine individuelle Verfügung für eine bestimmte Veranstaltung oder eine Allgemeinverfügung handeln. Nicht lärmendes Feuerwerk wie zum Beispiel Wunderkerzen, Bengalische Zündhölzer, Vulkane, Sonnen usw. sind von einer Bewilligungspflicht generell ausgenommen.

Abs. 2 regelt die Sicherheit und ergänzt damit das Eidgenössische Sprengstoffgesetz samt dazugehöriger Verordnung und die kantonale Sprengstoffverordnung, welche die Einfuhr, den Verkauf und die Lagerung von Feuerwerk regeln. Gemäss § 17 lit. d Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz braucht es für den Verkauf und die Lagerung eine Bewilligung der Gemeindefeuerpolizei. Das Aufbewahren von Kleinmengen ist bewilligungsfrei.

Die Behörden können das Abbrennen von Feuerwerk bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, verbieten.

Art. 27 Meldewesen, Aufenthalt und Niederlassung

Sämtliche Pflichten bei Zu-, Um- oder Wegzug sind im Gemeindegesetz geregelt. Eine Wiederholung der Bestimmungen erübrigt sich. Hingegen ist ein Verweis notwendig, damit Pflichtverletzungen gebüsst werden können. Im Gemeindegesetz fehlt nämlich eine entsprechende Strafbestimmung.

Art. 29 Strafbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung samt einer Bussenliste, in der das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren geregelt ist. Die Verordnung und die Bussenliste sind vom Statthalter zu genehmigen. Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss § 63a Gemeindegesetz zurzeit Fr. 500.00. Der Gemeinderat Mettmenstetten spricht keine Bussen mehr aus, sondern hat diese Aufgabe dem Statthalteramt übertragen.

j) Inkraftsetzung

Die vorliegende PV tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Eine Zustimmung durch übergeordnete Instanzen ist nicht mehr nötig. Damit wird die gültige Polizeiverordnung vom 1. Juni 1993 sowie alle ihre widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse ersetzt.

k) Schlussbemerkungen

Die neue PV nimmt notwendige Anpassungen an übergeordnetes Recht vor, verzichtet auf unnötige Regelungen und soll in allen sechs Gemeinden einheitlich gelten. Zusammen mit der Bussenverordnung ist sie ein griffiges Instrument der Polizei, innerhalb des Gemeindepolizeiverbundes für eine einheitliche Durchsetzung von Ruhe und Ordnung zu sorgen.

l) Wortlaut neue Polizeiverordnung

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Mettmenstetten.
- ² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.
- ³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton¹.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- ² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

¹ Vgl. dazu die Zusammenstellung in der Beilage (diese ist kein integraler Bestandteil der Verordnung).

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹ Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden².

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden³ ;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen⁴ ;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden^{5 6}.

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonstwie zu beeinträchtigen⁷.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

2 Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129.

3 Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258.

4 Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128bis; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5.

5 Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz.

6 Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 9 ff. und § 13.

7 Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

- ¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.
- ² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:
 - die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
 - das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
 - das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
 - das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
 - das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
 - Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
 - Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
 - Strassensperrungen.
- ³ Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig.
- ⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.
- ⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.
- ⁶ Anderslautende Bestimmungen (z.B. Parkraumverordnung) haben Vorrang.

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes

- ¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen.
- ² Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden.

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

- ¹ Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen⁸.
- ² Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 16 Unkraut

Es ist verboten, Grundstücke überwuchern zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 17 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten⁹.

⁸ Für Reklamen im Bereich von Strassen: vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

⁹ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186.

IV. Immissionsschutz¹⁰

Art. 18 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 19 Motorsport, Motorspielzeuge

- ¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.
- ² Modellflugzeuge und –autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)¹¹

- ¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.
- ² Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

V. Lärmschutz

Art. 21 Nachtruhe

- ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.
- ² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.
- ³ Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

- ¹ Lärmige Arbeiten (Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.
- ² Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

- ¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.
- ² Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Feuerwerk

- ¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.
- ² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Nicht als Feuerwerk gelten z.B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Chäpsli.
- ³ Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Ressort örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.
- ⁴ Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Ressort das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

¹⁰ Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV).

¹¹ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 26 Schliessungsstunde

- ¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz¹².
- ² Das zuständige Ressort kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.
- ³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde¹³ bedarf der Zustimmung des zuständigen Ressorts.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 27 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen¹⁴. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

- ¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.
- ² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 29 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Mettmenstetten vom 1. Juni 1993 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

¹² Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

¹³ Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1.

¹⁴ Gemeindegesetz, Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt, §§ 32 ff.; vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz.

Eine Synopse kann unter der Homepage (LINK) herunter geladen werden.

5. Feuerwehr-/Werkgebäude, Photovoltaikanlage, Rahmenkredit

Beantragter Beschluss:

1. Für die Realisierung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Feuerwehr-/Werkgebäudes, Rossauerstrasse 27/29, wird zulasten der Investitionsrechnung 2012 ein Rahmenkredit von Fr. 355'000.00 inkl. Mehrwertsteuer bewilligt.

a) Ausgangslage

Das Leitbild unserer Gemeinde enthält unter anderem als Leitsatz die Aussage, dass sich die Gemeinde bei ihren Entscheiden von der Nachhaltigkeit leiten lässt, wobei immer die wirtschaftlichen, die sozialen und die ökologischen Aspekte mitberücksichtigt werden. Als Massnahme und Strategie zur Erfüllung dieses Leitsatzes wird unter dem Titel „Gesunde Umwelt und nachhaltige Entwicklung“ Folgendes präzisiert:

- Wir nehmen uns der wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung unserer Gemeinde an. Projekte für eine nachhaltige Entwicklung bzw. der Realisierung unterstützen wir. Die Lokale Agenda 21 unterstützt uns in dieser Aufgabe.
- Wo möglich fördern wir die Verwendung von alternativen Energien.
- Wir tragen dem Naherholungsgebiet Sorge.

Einen bedeutungsvollen Schritt, diesen Grundsätzen auch wirkungsvoll nachzuleben, hat der Gemeinderat mit dem im vergangenen Jahr gefällten Entscheid getroffen, bis ins Jahre 2013 das Label Energiestadt zu erlangen. Dies im Zuge des von den Bezirksgemeinden ins Leben gerufenen Ziels der Energieregion Knonaeramt, welches unter anderem das Teilziel der Energieunabhängigkeit unserer Region bis ins Jahre 2050 vorsieht.

Das Label Energiestadt ist ein Leistungsausweis für Gemeinden, welche eine nachhaltige, kommunale Energiepolitik vorleben und umsetzen. Energiestädte fördern erneuerbare Energien, umweltverträgliche Mobilität und setzen auf eine effiziente Nutzung der Ressourcen. Zu diesem Zweck ist auch eine Energiekommission eingesetzt und die Ausarbeitung eines Energieplanes in Auftrag gegeben worden. Nun sollen weitere Taten folgen.....

b) Projekt

.....obwohl, untätig ist der Gemeinderat schon bisher nicht geblieben. Sämtliche, in der jüngsten Vergangenheit der Gemeindeversammlung unterbreiteten und vom Souverän bewilligten Bauprojekte folgten dem Grundsatz, wirkungsvoll an die umweltfreundliche und nachhaltige Energieverwendung und Energieproduktion beizutragen:

Jahr	Vorhaben	Energetische Massnahmen
2008	Feuerwehr-/Werkgebäude, Rossauerstrasse 27/29 - Neubau	Ausführung nach Minergie-Standard
2008	Schwimmbad, Bolletstrasse - Sanierung	Realisierung von Sonnenkollektoren für Warmwasseraufbereitung
2010	Gemeindehaus, Albisstrasse 2 - Sanierung	Realisierung von Sonnenkollektoren für Warmwasseraufbereitung, Ausführung mit Wärmepumpenheizung (Erdsonden), Wärmedämmung und teilweiser Fensterersatz
2011	Wohn- und Geschäftshaus, Albisstrasse 12-16 - Sanierung/Neubau	Ausführung Neubauteil nach Minergie-Standard

Nun ergibt sich unverhofft eine weitere Möglichkeit, ein erneuerbares Energieprojekt umzusetzen. Anfangs Oktober 2011 ist festgestellt worden, dass das Dach des im Herbst 2009 bezogenen Feuerwehrgebäudes offenbar undicht ist. Mittlerweile liegt die Erkenntnis vor, dass die angebrachten Etenitplatten Materialfehler aufweisen (Rissbildungen) und so Wasser in die Gebäudehülle eindringen kann. Die Reparatur muss dringend erfolgen (Garantiefall).

Allerdings soll nur noch die gegen das Schwimmbad ausgerichtete Dachseite mit Eternitplatten eingedeckt werden. Auf der gegen die Rossauerstrasse zugewendeten Dachseite soll eine Photovoltaikanlage installiert werden. Dieser Bereich eignet sich von der Dachausrichtung/-neigung ideal dafür. Im Hinblick auf die Ausführung einer solchen Anlage sind während der Realisation des Feuerwehr-/Werkgebäudes die nötigen, baulichen Vorleistungen bereits erbracht worden. Damals wurde der anfallenden Kosten wegen bewusst auf eine Photovoltaikanlage verzichtet – seither haben sich preislich wie technologisch positiv auswirkende Entwicklungen eingesetzt.

Was ist Photovoltaik

Unter Photovoltaik (auch Fotovoltaik) versteht man die direkte Umwandlung von Lichtenergie, meist aus Sonnenlicht, in elektrische Energie mittels Solarzellen. Seit 1958 wird sie in der Raumfahrt genutzt. Inzwischen wird sie überwiegend auf der Erde zur Stromerzeugung eingesetzt und findet unter anderem Anwendung auf Dachflächen, bei Parkscheinautomaten, in Taschenrechnern, an Schallschutzwänden und auf Freiflächen (Quelle: Wikipedia).

Die geplante Photovoltaikanlage weist folgende Anlagedaten auf:

Bezeichnung	Wert
Nennleistung in kWp (Kilowatt peak)	82.82
Anzahl Module	404.00
Jährlicher Energieertrag in kWh (Kilowattstunde), Schätzung	82'300.00
Modulfläche in m ²	573.00

Von der EKZ liegt die Zusicherung vor, dass der bestehende Netzanschluss für die geplante Photovoltaikanlage ausreichend ist. Mit der voraussichtlichen Stromproduktion von 82'300 Kilowattstunden lässt sich der jährliche Stromverbrauch von ca. 20 Haushaltungen oder den aktuellen Stromverbrauch 2011 des Feuerwehr-/Werkgebäudes (43'310 kWh) und des Gemeindehauses (34'898 kWh) decken. Oder nochmals anders betrachtet: den künftigen Stromverbrauch unserer Strassenbeleuchtung (von heute 106'374 kWh), sofern die gemeinderätliche Strategie des Leuchtmittlersatzes durch LED weiter umgesetzt wird.

Die Photovoltaikanlage wird während ihrer voraussichtlichen Betriebsdauer von ca. 25 Jahren gesamthaft eine Stromproduktion von etwa 2 Millionen kWh liefern.

Das rechteckige Dachfeld misst ca. 50 x 11.5 m. Die Module kommen flach auf das Dach zu liegen und ergeben für die Nachbarschaft keine störende Einwirkungen. Eine homogene, den ästhetischen Ansprüchen genügende Einpassung ist gewährleistet. Selbstverständlich soll die Anlage nach dem letzten Stand der Technik entsprechend realisiert werden; die Vergabe erfolgt im Submissionsverfahren.

CO₂ und Klima

Das Klima erwärmt sich unter dem Einfluss der Treibhausgase. Mit dem Ratifizieren des Kyoto-Protokolls hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, zusammen mit anderen Staaten Massnahmen gegen die Klimaerwärmung zu ergreifen. Da Kohlendioxid (CO₂) in der Schweiz mehr als 80 Prozent der Treibhausgase ausmacht, ist das CO₂-Gesetz das Hauptinstrument, um unsere Verpflichtungen einzuhalten. Das Gesetz sieht vor, dass die CO₂-Emissionen bis 2020 gegenüber dem Ausstoss von 1990 um 20 Prozent gesenkt werden (Quelle: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation).

Mit der geplanten Photovoltaikanlage lassen sich für 25 Jahre Einsparungen von ca. 1000 Tonnen CO₂ erzielen.

c) Finanzierung/Folgekosten/Wirtschaftlichkeit

Die gesetzlichen Vorgaben verlangen, dass die Folgekosten nach allgemein vorgegebenen Ansätzen ausgewiesen werden:

Bezeichnung		Fr. (pro Jahr)
Abschreibung (25 Jahre)	4 %	14'200.00
Verzinsung	3 %	10'650.00
Betriebliche Folgekosten	1 %	3'550.00
Zwischentotal		28'400.00
./. Einspeisevergütung **		30'145.00
Total (Einnahmenüberschuss)		1'745.00

** Nach dem derzeitigen Stand wird für die ersten drei Betriebsjahre eine Einspeisevergütung von Fr. 0.09 und nachher eine solche von Fr. 0.415/kWh ausgerichtet (gewichteter Durchschnitt über 25 Jahre Fr. 0.39/kWh).

An die Investitionskosten werden keine Subventionen ausgerichtet. Der Bund fördert aber seit 2009 mit der sogenannten „Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV)“ die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Obwohl die Vergütungsansätze seither laufend reduziert worden sind, erweist sich die Vergütung immer noch als lohnenswert. Die zum Zeitpunkt der Anmeldung durch die Swissgrid (führt im Auftrag des Bundes die Abwicklung der kostendeckenden Einspeisevergütung durch) gewährte Vergütung bleibt nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für 25 Jahre gültig. Die Investitionskosten dürften innerhalb von 12 Jahren amortisiert sein, der Gewinn aus der Stromproduktion fliesst nachher dem Gemeindehaushalt zu.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Stromertrag zu den bestmöglichen Konditionen an Strombörsen zu veräussern.

d) Bauprogramm

Vorbehältlich eines rechtskräftigen Abstimmungsentscheides ist folgender Ablauf geplant:

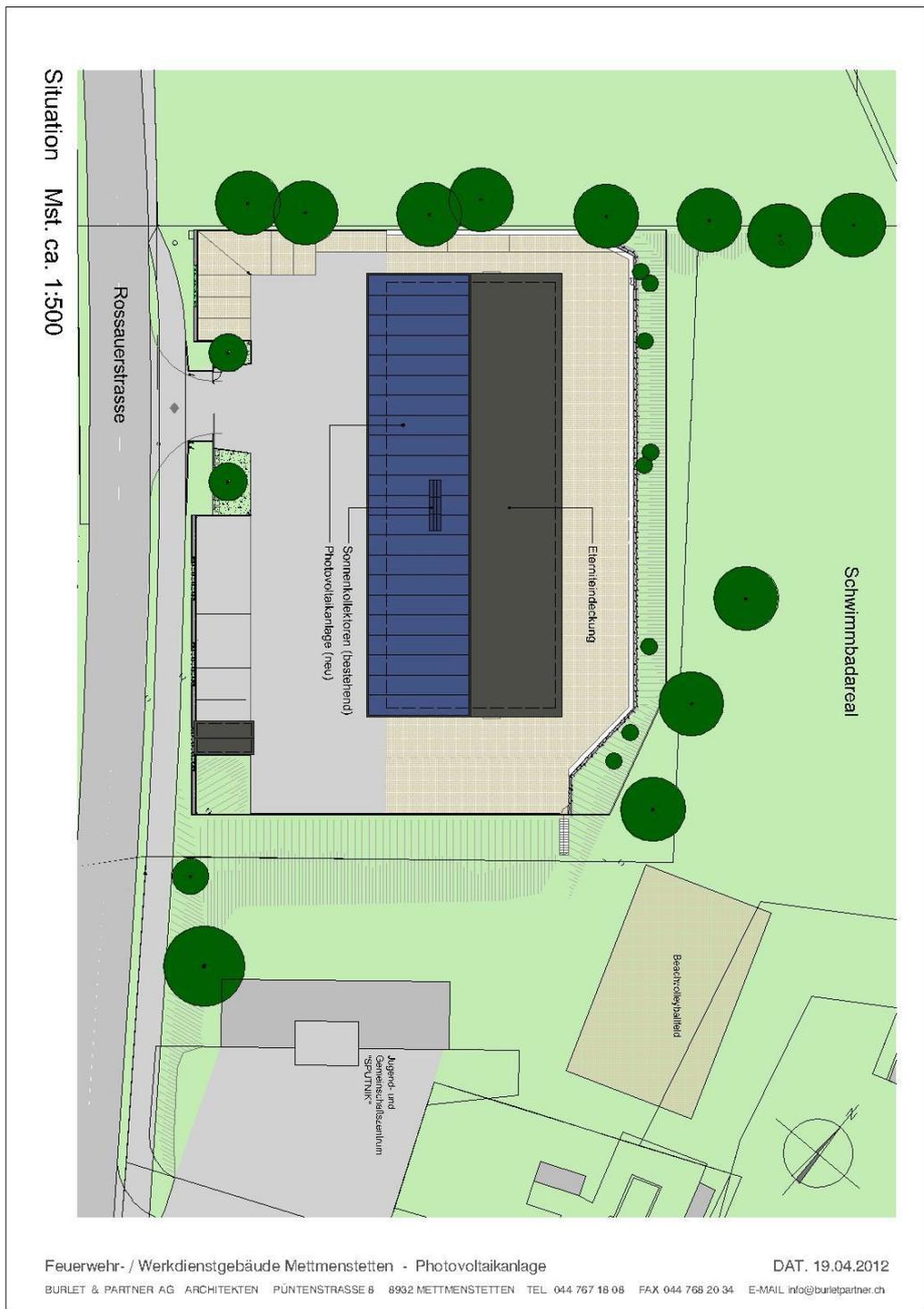
Tätigkeit	Zeitpunkt
Baueingabe, Anmeldung KEV	Juli
Baubewilligung, Submissionsverfahren	August-September
Baubeginn	Oktober
Inbetriebnahme	November 2012

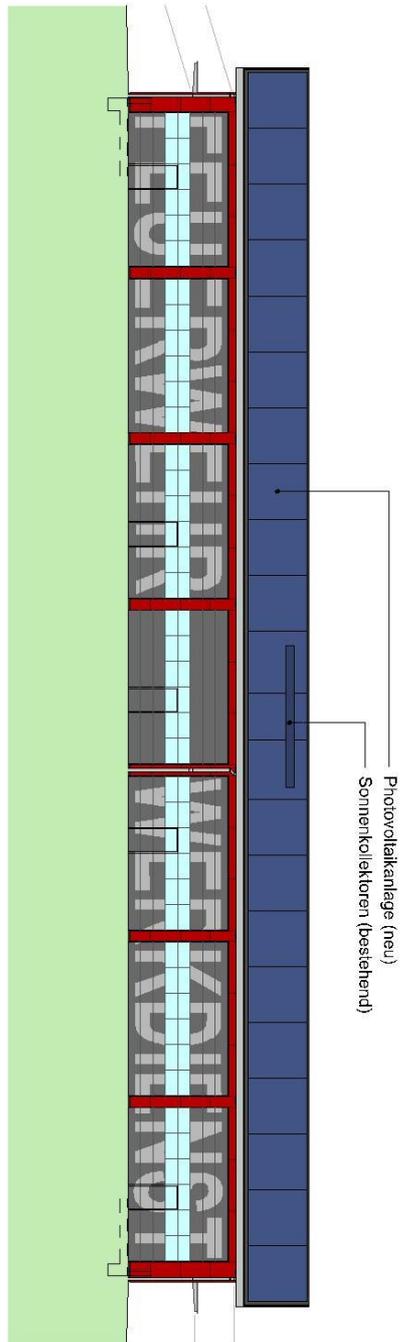
e) Schlussbemerkung

Der Gemeinderat befürwortet den Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Feuerwehr-/Werkgebäudes; das Vorhaben deckt sich mit den Grundsätzen der energiepolitischen Ausrichtung, mit dem Vorhaben an eine sparsame, umweltschonende und effiziente Energieversorgung beizutragen. Bisher sind lediglich Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung auf öffentlichen Gebäuden realisiert worden, der Bau einer Photovoltaikanlage stellt für die Gemeindegemeinschaften quasi ein Pionierprojekt dar.

Mit dem Bau der geplanten Photovoltaikanlage auf dem Dach des Feuerwehr-/Werkgebäudes wird zudem ein wichtiger Beitrag zur Erlangung des Labels Energiestadt geleistet. Durch die Produktion von eigenem Solarstrom wird gegenüber der Bevölkerung auch eine – vielleicht etwas verspätete - Vorbildfunktion wahrgenommen, nachdem bereits zahlreiche private Liegenschaftsbesitzer den Schritt in diese zukunftsweisende Stromproduktion gewagt haben.

f) Pläne





Süd-West Fassade / Ansicht Rossauerstrasse Mst. ca. 1:200

Feuerwehr- / Werkdienstgebäude Mettmenstetten - Photovoltaikanlage

DAT. 19.04.2012

BURLET & PARTNER AG ARCHITEKTEN PÜNTENSTRASSE 8 8932 METTMENSTETTEN TEL. 044 767 18 08 FAX 044 768 20 34 E-MAIL info@burletpartner.ch



Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag für einen Rahmenkredit von Fr. 355'000.00 für die Realisierung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Feuerwehr-/Werkgebäudes, Rossauerstrasse 27/29 geprüft.

Im Sinne einer sparsamen, umweltschonenden und effizienten Energieversorgung stellt die Realisierung einer Photovoltaikanlage auf dem Feuerwehr-/Werkgebäude ein Schritt in eine zukunftsweisende Lösung dar. Längerfristig ist die Investition in eine Photovoltaikanlage sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch sinnvoll. Die Finanzierbarkeit ist gegeben.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, dem beantragten Rahmenkredit von Fr. 355'000.00 zuzustimmen.

Mettmenstetten, 19. April 2012

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten